



NR. 07/2023

03.04.2023

**2. Änderung der
Zugangs- und Zulassungssatzung
für den Masterstudiengang
„Social Work as a Human Rights Profession“ (MA-SWHR)
der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin)***

* Vom Akademischen Senat der ASH Berlin am 12.07.2022 beschlossen, von der Rektorin am 18.01.2023 und von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung mit Schreiben vom 27.03.2023 bestätigt.

HERAUSGEBERIN: Rektorin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Inhalt

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugang

§ 3 Zulassung

§ 4 Auswahlverfahren

§ 5 Durchführung des Bescheidverfahrens

§ 6 Eidesstattliche Versicherung

§ 7 Akteneinsicht

§ 8 Schlussbestimmungen

Anlage: Katalog zur Feststellung des Punktwertes der in § 4 Absatz 3 benannten Auswahlkriterien

Präambel

Der Akademische Senat der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin) hat am 12.07.2022 die 2. Änderung der Zugangs- und Zulassungssatzung für den postgradualen weiterbildenden Masterstudiengang Social Work as a Human Rights Profession (im Folgenden: MA-SWHR) gemäß § 10 Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin (BerLHZG) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen.

Dieser Masterstudiengang wird in internationaler Zusammenarbeit mit den im Kooperationsvertrag aufgeführten Hochschulen an der ASH Berlin durchgeführt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt den Zugang und die Zulassung zum postgradualen weiterbildenden Masterstudiengang „Social Work as a Human Rights Profession“ an der ASH Berlin. Bei dem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang gemäß § 23 Absatz 3 Nummer 2 BerLHG.

(2) Die Zugangs- und Zulassungssatzung wird ergänzt durch die Satzungen der ASH Berlin, insbesondere die Satzung für Studienangelegenheiten, die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) sowie die studiengangsbezogenen Satzungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zugang

(1) Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang MA-SWHR sind der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums und eine daran anschließende dem Studienziel entsprechende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Im Falle eines Abschlusses, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt, müssen mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(2) Aufgrund der Durchführung des Studiums in englischer Sprache werden englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt, die mindestens der Stufe B 2/C1 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entsprechen.

(3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission. Eine Vorwegnahme der Zulassungsentscheidung ist hiermit nicht verbunden.

§ 3 Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbungsfrist wird auf den 1. März des gleichen Jahres festgesetzt.

(2) Die Zahl der Studienplätze wird auf 25 festgesetzt.

(3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt und sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat. Dem Bewerbungsformular sind alle erforderlichen Nachweise beizufügen. Abschlüsse, berufliche Tätigkeiten und sonstige Arbeitserfahrung sind durch Zeugnisse und vergleichbare Bescheinigungen nachzuweisen.

(4) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Zulassung im Rahmen eines Auswahlverfahrens gemäß § 4.

(5) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes, des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes sowie die Regelungen der ASH Berlin in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren erfolgt nach der für die Eignung zum Masterstudiengang festgesetzten Kriterien gemäß Absatz 3 mittels eines Punktesystems gemäß Anlage dieser Satzung.

(2) Zur Festlegung und Bewertung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und für die Durchführung des Auswahlverfahrens einschließlich der Feststellung und Bewertung der in Absatz 3 benannten Auswahlkriterien wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

Die Auswahlkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- der_dem wissenschaftlichen Leiter_in des Studiengangs
- der_dem Koordinator_in des Studiengangs
- einer_einem Hochschullehrer_in der ASH Berlin bzw. der kooperierenden Hochschulen, die_der an der Lehre und Gestaltung des Studiengangs beteiligt ist.

(3) Für das Auswahlverfahren werden folgende Auswahlkriterien zu Grunde gelegt (s. Anlage zur Festlegung der Gewichtung durch Punktwerte):

1. Kriterium 1: Qualifizierte berufspraktische Erfahrung. Dabei fließen Art, Umfang, Länge, Differenziertheit und Relevanz der Arbeitserfahrung sowie die Reflektion der Berufstätigkeit in schriftlicher Form in die Bewertung mit ein. Als relevante Arbeitsbereiche werden Tätigkeiten bei Nichtregierungs- und Regierungsorganisationen sowie privaten Institutionen anerkannt, sofern sie zu einem der Gebiete der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession in Bezug stehen (max. 55 Punkte).

2. Kriterium 2: Fachliche Relevanz der Qualifikation des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (max. 20 Punkte).

3. Kriterium 3: Motivationsschreiben mit Angabe von Gründen über die Studienmotivation, die Erwartungen, die beruflichen und/oder akademischen Zukunftsvorstellungen durch die_den Bewerber_in (max. 15 Punkte).

4. Kriterium 4: Akademische Eignung und Leistungsbereitschaft anhand von zwei Empfehlungsschreiben (Letter of recommendation) aus den Bereichen Hochschule und/oder Berufspraxis (max. 10 Punkte).

(4) Die Auswahlkommission teilt der_ dem Rektor_in die Rangliste für die Auswahlentscheidung mit, die sich aus der ermittelten Gesamtpunktzahl der Auswahlkriterien ergibt. Die endgültige Entscheidung über die Auswahl trifft die_ der Rektor_in aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(5) Im Übrigen wird auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die allgemein geltenden Bestimmungen verwiesen.

§ 5 Durchführung des Bescheidverfahrens

(1) Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden im Auftrag der Rektor_in der ASH Berlin erstellt und versandt.

(2) Es finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hochschulrechtliche Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 6 Eidesstattliche Versicherung

Soweit die_ der Bewerber_in eine Versicherung an Eides statt abzugeben hat, gelten die Grundsätze des § 27 VwVfG sinngemäß.

§ 7 Akteneinsicht

(1) Der Antrag auf Akteneinsicht kann von der_ dem Bewerber_in innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Verfahrens gestellt werden.

(2) Der von der ASH Berlin bestimmte Termin und Ort ist einzuhalten.

(3) Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin

Anlage:**Katalog zur Feststellung des Punktwertes der in § 4 Absatz 3 benannten Auswahlkriterien**

Name der_des Bewerber_in:	Punkte
Kriterium 1: Berufspraktische Erfahrung (max. 55 Punkte)	
1. fachlich relevante Berufserfahrungen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) (max. 30 Punkte) <ul style="list-style-type: none"> • von bis zu 2 Jahren (10 Punkte) • von 2 bis 3 Jahren (20 Punkte) • von mehr als 3 Jahren (30 Punkte) 	
2. fachlich relevante Fort- und Weiterbildungen (max. 5 Punkte) <ul style="list-style-type: none"> • keine entsprechende Weiterbildung (0 Punkte) • bis 30 Stunden (2,5 Punkte) • mehr als 30 Stunden (5 Punkte) 	
3. einschlägiges ehrenamtliches Engagement (max. 5 Punkte) <ul style="list-style-type: none"> • keine entsprechende Tätigkeit (0 Punkte) • bis zu 6 Monate (2,5 Punkte) • mehr als 6 Monate (5 Punkte) 	
4. Schriftliche Reflexion der relevanten berufspraktischen Erfahrung (max. 15 Punkte) <ul style="list-style-type: none"> • keine (0 Punkte) • zufriedenstellend (5 Punkte) • gut (10 Punkte) • sehr gut (15 Punkte) 	
Gesamtpunktzahl Kriterium 1:	
Kriterium 2: Fachliche Relevanz des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (max. 20 Punkte) <ul style="list-style-type: none"> • fachlich nicht relevant (0 Punkte) • fachlich relevant (10 Punkte) • fachlich in hohem Maße relevant (20 Punkte) 	
Gesamtpunktzahl Kriterium 2:	

Kriterium 3: Motivations schreiben (max. 15 Punkte)	
1. Beweggründe, sich für diesen weiterbildenden Masterstudiengang zu bewerben (max. 5 Punkte) <ul style="list-style-type: none"> • kaum erkennbar (0 Punkte) • zufriedenstellend erkennbar (2,5 Punkte) • gut erkennbar (5 Punkte) 	
2. Berufliche Ziele die mit diesem Masterstudiengang verfolgt werden (max. 5 Punkte) <ul style="list-style-type: none"> • kaum erkennbar (0 Punkte) • zufriedenstellend erkennbar (2,5 Punkte) • gut erkennbar (5 Punkte) 	
3. Beurteilung von Inhalt, Ausdruck, Stil und Form des Motivations schreibens (max. 5 Punkte) <ul style="list-style-type: none"> • unzureichend (0 Punkte) • zufriedenstellend (2,5 Punkte) • gut (5 Punkte) 	
Gesamtpunktzahl Kriterium 3:	
Kriterium 4: Empfehlungsschreiben aus den Bereichen Hochschule und Berufspraxis (max. 10 Punkte) <ul style="list-style-type: none"> • mäßig (2,5 Punkte) • zufriedenstellend (5 Punkte) • gut (7,5 Punkte) • sehr gut (10 Punkte) 	
Gesamtpunktzahl Kriterium 4:	
Gesamtpunktzahl (max. 100 Punkte)	
Entscheidung / Rang	